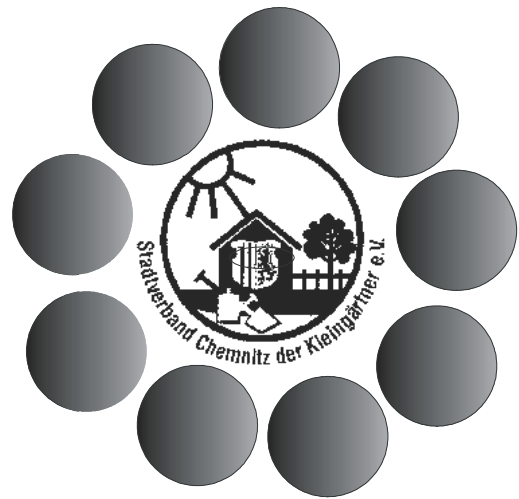
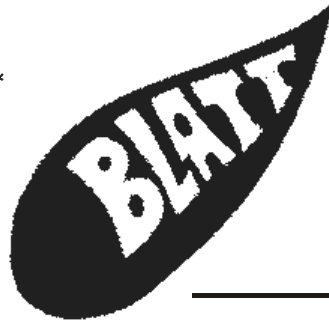


INFORMATIONEN *

MITTEILUNGEN* RATSCHLÄGE*
VEREINSLEBEN* GEMEINNÜTZIGKEIT*
HOBBY UND ERTRAG*

Nr. 4/2014



Homepage: www.chemnitzer-kleingaertner.de

Sehr geehrte/r Vorsitzende/r und
Mitglieder der Vorstände,

11. Verbandstag

Für den 11. Verbandstag, am Samstag den 28. März 2015, im Kongress- & Veranstaltungszentrum „Luxor“, Hartmannstraße 9-11, haben die Vereine die Möglichkeit, Vorschläge zu Beschlüssen, bis zum 31.12.2014, einzureichen (Vorschläge bitte mit Begründung).

Neben den Berichterstattungen und Beschlussanträgen stehen zur Wahl:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Kassenprüfer
- der Schlichtungsausschuss

Zur planmäßigen Vorbereitung ist die Mitarbeit aller Mitgliedsvereine notwendig.

Alle Vorstände sind aufgerufen, für die zu wählenden Gremien Kandidaten auszuwählen und zu gewinnen.

Mit der Mitarbeit in den Wahlfunktionen sichern Sie die demokratische Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Stadtverbandes.

Es sollten, außer für den Schlichtungsausschuss, verdienstvolle Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine zur Mitarbeit gewonnen werden.

Laut Schlichtungsordnung des Stadtverbandes dürfen deren Mitglieder keine Vorstandsmitglieder der Vereine oder des Verbandes sein.

Der mitgesendete Rückmeldebogen über die Kandidaturvorschläge der Vereine ist bis spätestens 31.10.2014 an die Geschäftsstelle des Stadtverbandes zurückzusenden.

Kartenbestellung zum 6. Ball der Kleingärtner

Da noch nicht alle Vereine die Möglichkeit zur Kartenbestellung genutzt haben, besteht noch bis zum **30.07.2014** die Möglichkeit Restkarten in der Geschäftsstelle zu bestellen (bitte nur schriftlich).

Überprüfung auf Satzungsaktualität

In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Hinweise gegeben, dass Satzungen nicht mehr den Rechtsanforderungen entsprechen, weil sie zu manchen Problemen keine oder nur unzureichende Aussagen treffen. Im Zusammenhang mit der Vorprüfung zur kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder auch bei Rechtsproblematiken in Vereinen, muss wiederholt festgestellt werden, dass einige Satzungen immer noch nicht den aktuellen Stand der Rechtsprechung erfüllen.

Es wird nochmals eindringlich auf die Überprüfung der in den Vereinssatzungen geforderten rechtlichen Inhalte nach einschlägiger aktueller Rechtsprechung hingewiesen. Alle Vereine, die bisher noch keine Eigenprüfung der Aktualität vorgenommen haben und auch das Angebot zur Prüfung im Stadtverband nicht genutzt haben, sollten dies im Vereinsinteresse schnellstens tun.

Eine aktuelle Mustersatzung befindet sich in der Dokumentenmappe bzw. auf der Service-Seite der Homepage des Verbandes. Nach Prüfung oder Neufertigung steht allen die Beratung im Stadtverband offen.

Vereinsgeschichte – Meldung neuer Chronisten

Der Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. lädt am 15. November 2014 wieder zum jährlichen Stammtisch alle Historiker der Mitgliedsvereine ein. Jeder uns namentlich gemeldete Chronist erhält dazu eine schriftliche Einladung.

Auf Grund von Vorstandswechsel und vieler neuer Kleingärtner in unseren Vereinen bitten wir Sie, uns aktive Kleingärtner mitzuteilen, welche an der Vereinsgeschichte arbeiten oder zukünftig dies übernehmen möchten. Diese interessierten Gartenfreunde möchten wir ebenfalls zum Stammtisch einladen. Bitte senden Sie bis zum 15. August eine kurze Mitteilung bezgl. neuer Chronisten an die Geschäftsstelle des Stadtverbandes.

Ergänzung zu den Erläuterungen zum Bestandsschutz bei rechtmäßig und nicht rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen und deren Folgen vom Informationsblatt Nr. 3/2013

Aufgrund von Nachfragen zum Bestandsschutz durch Duldung illegal errichteter Baulichkeiten möchten wir die Problematik noch einmal den Vorständen der Vereine zur Kenntnis geben.

Nicht rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen können in bestimmten Fällen in einen für den Verein nachteiligen Bestandsschutz hineinwachsen, wenn der jeweilige Verein den illegalen Zustand wissentlich über einen längeren Zeitraum geduldet hat (ca. 25 Jahre).

Besonders bei der Errichtung und Duldung von Baulichkeiten, die nicht den gesetzlichen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, kann bei einem Beseitigungsverlangen des Eigentümers oder der Anerkennungsbehörden der Verein in die Schadenersatzpflicht genommen werden.

Hier können Schadensersatzforderungen bis zu mehreren Tausend Euro auf den Verein zukommen.

Dem Nichtnachkommen des Beseitigungsverlangens kann unter Umständen den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie eine mögliche Kündigung des Pachtvertrages der gesamten Anlage nach sich ziehen.

Die Vereinsvorstände müssen bei Ihren Begehungen stets auf die Rechtmäßigkeit der Baulichkeiten achten. Bei bereits vorhandenen nichtrechtmäßigen Baulichkeiten ist eine sofortige Entfernung vom Pächter zu verlangen bzw. eine Vereinbarung zur Entfernung mit dem betroffenen Pächter abschließen (siehe Dokumentenmappe Musterschreiben 4.3.12 – Verzicht auf Einrede der Verjährung).

Grundsätzlich war und ist auch heute nur eine rechtmäßig errichtete Baulichkeit (Laube) in ihrer bisherigen Funktion gesetzlich geschützt.

Der Bestandsschutz gewährleistet damit das Recht, eine bauliche Anlage zu erhalten und sie wie bisher zu nutzen. Er ist daher nichts anderes als ein Schutz der Bestandsnutzung und zwar ein Schutz gegenüber den derzeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Rechtmäßig errichtet ist eine bauliche Anlage, wenn sie zum Zeitpunkt der Errichtung dem geltenden Recht entsprach.

Unrechtmäßige Geräteschuppen als Zweitbaulichkeiten im Kleingarten

Die Zulässigkeit von weiteren baulichen Anlagen neben der Gartenlaube im Kleingarten, beurteilt sich entsprechend der baurechtlichen Vorschriften nach ihrer Funktion im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung. Zulässige Baulichkeiten sind im Punkt 3 „Bebauung in Kleingärten“ der Rahmenkleingartenordnung des LSK näher geregelt.

Zulässig ist ein Gewächshaus mit einer max. Fläche von 12 m². Diese Baulichkeit fördert direkt die Nutzung der Fläche mit kleingärtnerischen Kulturen und widerspricht somit nicht dem Bundeskleingartengesetz.

Geräteschuppen, welche der Aufbewahrung von Gartengeräten dienen, sind aber nach dem § 3 Bundeskleingartengesetz verboten, wenn bereits eine Laube in der Kleingartenparzelle vorhanden ist. Der Gesetzgeber spricht bei einer Laube von einer Baulichkeit die u.a. der Aufbewahrung von Gartengeräten dienen muss.

Gartenmitglieder die Geräteschuppen errichten und Gartenvorstände die diese Baulichkeiten dulden bzw. eigenhändig genehmigen, handeln nicht nur nach der Rahmkleingartenordnung, der Bauordnung des Stadtverbandes und dem Pachtvertrag vertragswidrig, sondern vorstoßen auch eindeutig gegen das Bundeskleingartengesetz.

Auch in diesem Fall kann es den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie eine mögliche Kündigung des Pachtvertrages der gesamten Anlage bedeuten und der Vereinsvorstand zu Schadensersatzforderungen herangezogen werden.

Überprüfung von Flächengrößen der Vereine

Der Stadtverband musste wiederholt in den vergangenen Jahren feststellen, dass bei einigen Vereinen Kleingartenflächen auf Nachbargrundstücken ohne entsprechenden Pachtvertrag mit dem Eigentümer existieren. Diese Überbauungen, welche nur zum Teil historischen Ursprungs sind, führen immer wieder zur rechtlichen Auseinandersetzungen mit den betroffenen Eigentümern. Eine Durchsetzung zur Räumung der Fläche kann in diesen Fällen ohne weiteres durchgesetzt werden, da vertragliche Regelungen fehlen. Die Vereinsvorstände sind eindringlich dazu angehalten, Ihre nach der Verwaltungsvereinbarung berechnete Fläche mit der tatsächlichen genutzten kleingärtnerischen Fläche zu vergleichen und bei Unstimmigkeiten umgehend den Stadtverband zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Mosch - Vorsitzender